



Rahmenvertrag

Stand
05.2025

Zwischen der
Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch
den Bundesminister des Auswärtigen Amtes,
endvertreten durch die Präsidentin des Deutschen Archäologischen Instituts,
Podbielskiallee 69-71
14195 Berlin

Durchführende Stelle:
Eurasienabteilung
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Svend Hansen, Direktor

- Auftraggeberin -

und der

Name
Adresse

- Auftragnehmerin -

wird folgender Rahmenvertrag über
Leistungen zu Prepress (Satz und Gestaltung) sowie Druck, Bindung und Auslieferung der wissenschaftlichen Zeitschrift „Eurasia Antiqua“ (EA) nach vorgegebenem Layout geschlossen:

Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand.....	2
§ 2 Vertragsbestandteile	2
§ 3 Pflichten der Auftragnehmerin.....	2
§ 4 Nutzungsrechte	2
§ 5 Vertragsdauer	3
§ 6 Ersatzvornahme.....	3
§ 7 Kündigung.....	3
§ 8 Vergütung und Zahlungsweise	4
§ 9 Datenschutz	4
§ 10 Form.....	4
§ 11 Sonstige Vertragsvereinbarungen.....	5

Anlage 1 Leistungsbeschreibung

Anlage 2 Angebot der Auftragnehmerin

Anlage 3 VOB Teil B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Dienstleistungen zu der Druckvorstufe (Satz und Gestaltung) sowie Druck, Bindung und Auslieferung der wissenschaftlichen Zeitschrift „Eurasia Antiqua“ (EA) des Deutschen Archäologischen Instituts (DAI)
- (2) Der detaillierte Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und dem Angebot der Auftragnehmerin (Anlage 2), die Vertragsbestandteile sind.
- (3) Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen sind in jedem Fall zu erbringen. Die Leistungen werden innerhalb der Vertragslaufzeit zeitlich flexibel abgerufen.
- (4) Der Abruf aus diesem Vertrag erfolgt durch die Auftragnehmerin (Eurasien-Abteilung des DAI)

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen:
 1. diesem Vertragstext
 2. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1)
 3. dem Angebot der Auftragnehmerin vom 00.00.2026 (Anlage 2)
 4. den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ – Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 3)
- (2) Diese Vertragsbestandteile gelten bei inhaltlichen Widersprüchen in vorgenannter Reihenfolge.

§ 3 Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen fach- und termingerecht sowie vollständig auszuführen.
- (2) Sie erbringt die geforderten Leistungen in stetiger enger Abstimmung mit den verantwortlichen Mitarbeiter/innen der Auftraggeberin.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, fachlich qualifizierte und erfahrene Personen entsprechend den angebotenen Qualifikationsprofilen mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Sie garantiert eine höchstmögliche Kontinuität bei den für die Durchführung der Dienstleistung eingesetzten Personen.

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeberin wird für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzungsrecht eingeräumt.
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst die Vervielfältigung, Verbreitung, den öffentlichen Vortrag, die Aufnahme in Informations- und Dokumentationssysteme, das Recht der Wiedergabe durch Bild, Tonträger und Funksendungen sowie die Einarbeitung in die EDV einschließlich Internet. Es gilt also für jegliche Art der Nutzung in den Bereichen Print, Offline, Online, Sendung, Aufführung.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterschrift beider Vertragsparteien zu laufen. Er endet mit der vollständigen Auftragserfüllung, spätestens jedoch am 30.09.2028.

§ 6 Ersatzvornahme

- (1) Sofern die Leistung ganz oder teilweise nicht den Vereinbarungen aus diesem Vertrag und seinen Bestandteilen gemäß § 2 entspricht, fordert die Auftraggeberin die Auftragnehmerin unter Setzung einer den Umständen angemessenen Frist zur Behebung des jeweiligen Mangels bzw. zur Erfüllung des fehlenden Leistungsteiles auf.
- (2) Kommt die Auftragnehmerin dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist die Auftraggeberin berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung teilweise oder soweit eine Teilung der Leistung ihr nicht zumutbar ist auch vollständig von einem Dritten erbringen zu lassen. Die Auftragnehmerin schuldet in diesem Fall die Mehrkosten, die durch diese Fremdvorname entstehen, es sei denn, sie hat die Nichterbringung nicht zu vertreten.
- (3) Die sonstigen Rechte der Auftraggeberin nach diesem Vertrag oder nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Regelungen sowie zur Kündigung durch die Auftragnehmerin nach § 9 VOB/B bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, der Auftraggeberin unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.
- (6) Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen sind in Höhe des nachgewiesenen Aufwandes der Auftragnehmerin auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Preise zu vergüten, weitergehende Ansprüche stehen der Auftragnehmerin nicht zu. Ansprüche der Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin wegen Vertragsverletzung werden hierdurch nicht berührt.
- (7) Die gesetzlichen Regelungen über eine ordentliche Kündigung bleiben von den o. g. Regelungen unberührt.

§ 8 Vergütung und Zahlungsweise

- (1) Nach erfolgreicher Abnahme der beauftragten Leistungen und/oder Teilleistungen durch die Auftraggeberin erfolgt die Vergütung nach Abrechnung (siehe §§ 14 VOB Teil B) gemäß dem Angebot der Auftragnehmerin (Anlage 2).
- (2) Die Höhe und die Art der einzelnen Vergütungen (pauschalierter Festpreis oder Abrechnung auf der Basis von Einheitspreisen) sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) in Verbindung mit dem Angebot der Auftragnehmerin (Anlage 2) geregelt. Die Auftragnehmerin führt in ihren Rechnungen die jeweilige Anzahl der geleisteten Einheiten aus der entsprechenden Leistungsposition auf (§§ 14, 16 VOB Teil B).
- (3) Bei den im Angebot der Auftragnehmerin genannten Einzelpreisen handelt es sich um Festpreise einschließlich sämtlicher Kosten für Arbeitsmaterial, Kommunikation und Datenverarbeitung. Auch die Einräumung der in § 4 dieses Vertrages vereinbarten Nutzungsrechte ist hiermit erfasst. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Vergütung, gleich welcher Art, besteht nicht.
- (4) Die im Angebot genannten Einzelpreise behalten über die gesamte Vertragslaufzeit ihre Gültigkeit; die im Angebot genannte Preisgleitklausel von 5 % pro Jahr kommt ab 2022 zur Anwendung.
- (5) Die Rechnungen sind direkt an die Auftraggeberin zu senden. Weitere Zahlungs- und Rechnungsbedingungen ergeben sich aus den §§ 14 bis 16 VOB Teil B.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen, die dem Schutz der personenbezogenen Daten dienen, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
- (2) Hinsichtlich der Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Regelungen des § 20 des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Nach Beendigung des Auftrags muss sie überlassene Datenträger mit personenbezogenen Daten zurückgeben und die bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig löschen.

§ 10 Form

- (1) Erklärungen, welche diesen Vertrag ändern oder ergänzen, bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Abreden sind nur verbindlich, wenn sie in der in Absatz 1 genannten Form bestätigt werden.

§ 11 Sonstige Vertragsvereinbarungen

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin finden keine Anwendung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Jede Partei kann in diesem Fall jeweils die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung verlangen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Gerichtsstand ist Berlin.

Für die Auftraggeberin:
Leitung der Euraisenabteilung

Für die Auftragnehmerin:

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift, Stempel)

.....
(Unterschrift, Stempel)